

## Kleine Anfrage 1917

der Abgeordneten Sahra Damus (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Heiner Klemp (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

an die Landesregierung

### Situation der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Brandenburg

Die Gleichstellung der Geschlechter hat nach Artikel 12 Absatz 3 LV Verfassungsrang. Das Land hat danach die Verpflichtung, durch wirksame Maßnahmen für die Gleichstellung in allen Lebensbereichen zu sorgen.

Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) leitet sich von dem Verfassungsauftrag ab und hat zum Ziel, „die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst zu erreichen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu fördern sowie die berufliche Situation von Frauen auch in der Privatwirtschaft zu verbessern“. Nach §25 ist das LGG jedoch nur eingeschränkt auf den kommunale Gleichstellungsbeauftragte (kGBA) anwendbar.

Die kGBA sind in §18 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angelegt, ohne jedoch ihre Stellung und Aufgabenbereiche abschließend zu definieren. Daraus ergeben sich in der kommunalen Praxis sehr unterschiedliche Konstellationen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchen Städten, Gemeinden bzw. Landkreisen gibt es kommunale Gleichstellungsbeauftragte (kGBA)? Bitte in einer Tabelle aufschlüsseln, die bei jeder kGBA folgende Angaben enthält:
  - a) Ist die kGBA haupt- oder neben- oder ehrenamtlich tätig?
  - b) Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, für die diese kGBA zuständig ist (Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune)
  - c) Anzahl der Beschäftigten, für die diese kGBA zuständig ist (Anzahl der Beschäftigten der Kommune)
  - d) Zu welcher Einheit der Verwaltung ist die kGBA zugeordnet?
  - e) Angabe, ob die kGBA ausschließlich für den Bereich Gleichstellung zuständig ist oder ggf. für weitere Arbeitsbereiche oder Beauftragungen (in dem Fall bitte spezifizieren, welche)

- f) Stundenanzahl, die der kGBA insgesamt zur Verfügung steht, bei einer Mehrfachbeauftragung bitte zusätzlich angeben, wie viele Stunden davon für den Bereich Gleichstellung zur Verfügung stehen.
2. Welche Kommunen haben in ihrer Hauptsatzung gemäß § 25 LGG Festlegungen getroffen, welche Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach §§ 22 bis 24 LGG haben? Wenn ja, welche Paragraphen wurden (ggf. teilweise) übernommen? Welche Kommunen haben keine Regelungen getroffen?
3. Welche Kommunen verfügen über einen Gleichstellungsplan gemäß §5 LGG, welche nicht?